

66. 1. Besteht die Vorschrift des §. 14 des preuß. Gesetzes vom 24. Mai 1861 noch in Kraft, welche in dem gerichtlichen Strafverfahren wegen Defraudation eines Wertstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels den Strafrichter verpflichtet, bei dem Bestreiten der Verbindlichkeit zur Zahlung der geforderten Steuer seitens des Angeschuldigten das Erkenntnis auszusprechen und zur Beschreitung des Civilprozesses eine Frist zu bestimmen?

Gesetz betr. die Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 1861 §§. 11. 14 (G. S. S. 241).

St. P. D. §. 261.

Einf.-Ges. zur St. P. D. §. 6.

2. Ist die Urkunde über den Verkauf eines gütergemeinschaftlichen inländischen Grundstückes, welchen der Ehemann allein abgeschlossen hat, stempelpflichtig, wenn dieselbe nicht ergiebt, daß der

**Veräußernde verheiratet ist und mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebt?**

Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 §§. 4. 5. 21. 22 (G. S. S. 57), und Tarif: „Kaufverträge“ und „Punktationen“. Rabinetttsordre vom 14. April 1832 (G. S. S. 137) und vom 19. Juni 1834 (daf. S. 81).

A. R. N. I. 10. §§. 15—17. I. 5. §§. 120 flg., II. 1. §. 378.

II. Straffenat. Urt. v. 24. April 1883 g. C. u. Gen. Rep. 611/83.

I. Landgericht Posen.

Auß den Gründen:

1. Unlangend die Rüge einer Verletzung des §. 14 des preuß. Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, so nimmt der erste Richter thatsächlich an, daß das von den drei Angeklagten am 13. Mai 1880 zu K. unterschriftlich vollzogene, ohne Stempelverwendung demnächst vernichtete, Schriftstück einen Kaufvertrag enthielt, durch welchen der Angeklagte C. das ihm in notwendiger Subhastation durch das am 23. April 1880 eröffnete Urteil zugeschlagene Rittergut B. an die Angeklagten Sch. und K. für einen Preis von 324 428,20 M verkauft, und daß die Urkunde zum Betrage von 1%, mit 3244,50 M stempelpflichtig war. Nach den aus dem Sitzungsprotokolle wie aus den Urteilsgründen sich ergebenden Anlassungen der Angeklagten kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese bestritten haben, daß das Schriftstück vom 13. Mai 1880 einen Kaufvertrag über das Rittergut B. enthielt, und daß sie zur Entrichtung eines Kaufwertstempels verpflichtet seien, dessen Nachzahlung mit 3244,50 M das vorausgegangene Resolut des Hauptsteueramtes zu B. vom 7. Aug. 1882 ihnen auferlegt hat. Der Vorderrichter würde deshalb verpflichtet gewesen sein, das Urteil auszusetzen und die Angeklagten unter Bestimmung einer Frist auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn, wie die Revisionschrift annimmt, der §. 14 des gedachten Gesetzes vom 24. Mai 1861 noch in Geltung wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Nach §. 261 St. P. O. entscheidet, wenn die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses abhängt, das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren

und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften; das Gericht hat jedoch die Befugnis, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Civilgerichtes abzuwarten.

Der §. 6 des Einführungsgesetzes zur St.P.O. setzt für deren Bereich die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft, insoweit nicht in derselben auf sie verwiesen ist, läßt indessen unberührt die landesgesetzlichen Bestimmungen:

3. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Übertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 453. 454. 455. 459—463 St.P.O. abändernde Bestimmungen treffen.

Schon der Wortlaut ergibt, daß hiermit nur die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, vorbehaltlich der abändernden Bestimmungen der Strafprozeßordnung, haben aufrechterhalten werden sollen. Die Motive zu dem §. 6 (Nr. 4) des Entwurfes, mit welchem bei diesem Punkte, abgesehen von den Zahlen der angezogenen Paragraphen, das Gesetz übereinstimmt, beseitigen jeden Zweifel, indem dort ausgesprochen wird:

Die Nr. 4 läßt das bisherige Verfahren der Zoll- und Steuerbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle fortbestehen.

Der §. 14 des gedachten Gesetzes vom 24. Mai 1861, wonach in dem gerichtlichen Strafverfahren wegen Defraudation eines Wertstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels der Strafrichter, wenn der Herangezogene sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, das Erkenntnis aussetzen und zur Beschreitung des Civilprozesses eine Frist bestimmen mußte, ist hiernach als eine nicht ausdrücklich aufrechterhaltene prozeßrechtliche Vorschrift eines Landesgesetzes durch den §. 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung aufgehoben, und auch für einen solchen Fall greift der §. 261 der letzteren Platz. Es war danach vorliegend der Vorderrichter zwar

befugt, aber nicht verpflichtet, die Untersuchung auszusetzen und dem Angeklagten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen hat das Gericht sich nicht veranlaßt gesehen, und von den Angeklagten war ein darauf gerichteter Antrag nicht gestellt. Die Rüge einer Verletzung des §. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 ist hiernach hinfällig.

2. Wenn der Angeklagte C. zur Zeit der Abschließung des Vertrages vom 13. Mai 1880 verheiratet war und mit seiner Ehefrau in der allgemeinen Gütergemeinschaft des preuß. Allgemeinen Landrechtes lebte, so konnte er allerdings zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörige Grundstücke und Berechtigkeiten nach §. 378 A.L.R.'s II. 1 nicht ohne Einwilligung der Ehefrau verpfänden oder veräußern, und es ist auch in der Rechtsprechung aus dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft und der landrechtlichen insbesondere der Rechtsgrundsatz hergeleitet, daß die von dem Ehemanne ohne die erforderliche Einwilligung der Ehefrau geschehene Verfügung auch in Ansehung des Ehemannes wirkungslos ist (vgl. Urth. d. R.G.'s vom 24. März 1880 in den Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 396, 397 und das dort angezogene Erkenntnis des früheren preußischen Obertribunales vom 21. Juni 1875 in dessen Entsch. Bd. 75 S. 257 und das Erkenntnis vom 8. Oktober 1875 S. 281 a. a. D.).

Allein hiernit ist die Frage nach der Stempelspflichtigkeit nicht abgethan. Die in dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 und in dem zugehörigen Tarife vorgeschriebene Stempelabgabe ist, von dem Erbschaftsstempel abgesehen, lediglich eine Urkundensteuer. Ist die Urkunde formell gültig zustande gekommen, so entscheidet allein deren Inhalt darüber, ob und in welchem Betrage die Abgabe zu entrichten ist. Außerhalb der Urkunde liegende, aus derselben nicht ersichtliche Umstände kommen demnächst bei Beurteilung der Stempelspflichtigkeit nicht in Betracht. Die Stempelspflichtigkeit eines zwischen vertragsfähigen Personen schriftlich errichteten, von den Kontrahenten unterschriebenen Vertrages ist daher zwar dadurch bedingt, daß derselbe in formeller und materieller Beziehung perfekt geworden ist, also die Klage auf Erfüllung zuläßt. Ob dies aber der Fall, ist lediglich nach dem erkennbaren Inhalt des Vertrages zu beurteilen. Daß der Vertrag zur Ausführung gelangt oder die Klage auf Erfüllung den derselben entgegenzusetzenden Einwendungen gegenüber sich begründet erweist,

wird für die Stempelpflichtigkeit der Vertragsurkunde nicht erfordert (vgl. die hiermit übereinstimmenden Entscheidungen des vormaligen preussischen Obertribunales Bd. 36 S. 441, Bd. 53 S. 287).

Der Vertrag vom 13. Mai 1880 ist nach der Feststellung des Vorderrichters von den drei Kontrahenten, deren allgemeine Vertragsfähigkeit außer Zweifel steht, selbst unterschrieben. Der schriftliche Vertrag vom 13. Mai 1880, dessen Inhalt trotz der Vernichtung der Urkunde durch andere Beweismittel festgestellt ist und auf Grund solcher festgestellt werden durfte, enthält alle Erfordernisse eines zwischen den drei Kontrahenten endgültig verabredeten Kaufgeschäftes und war zur Begründung einer Klage auf dessen Erfüllung geeignet, mochte ihr auch im Wege des Einwandes der Erfolg entzogen werden. Ob das Schriftstück im Sinne des Stempelgesetzes als ein Kaufvertrag oder mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 15—17 Pr. A. L. R.'s I. 10 und §§. 120 flg. a. a. O. I. 5 als eine Kaufpaktation bezeichnet wird, ist für die Stempelpflichtigkeit ohne Belang, da nach dem Stempeltarife und der Kabinettsordre vom 19. Juni 1834 (G. S. S. 81) Paktationen wie Verträge über denselben Gegenstand zu versteuern sind, wenn sie deren Stelle vertreten. Nach dem schriftlich errichteten Vertrage ist Gegenstand des Kaufgeschäftes das dem Angeklagten C. in notwendiger Subhastation zugeschlagene Rittergut B. Daß derselbe verheiratet ist und in Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau lebt, ergab die Vertragsurkunde nicht. Der Vorderrichter erklärt ausdrücklich für erwiesen, daß bei der mündlichen und schriftlichen Feststellung des Vertragsinhaltes weder C. noch die beiden anderen Angeklagten auch nur mit einem Worte der Frau C. Erwähnung gethan haben. Hiernach ging aus dem schriftlichen Vertrage nicht hervor, daß C. über ein nicht in seinem alleinigen Eigentume stehendes Grundstück verfügte, und daß die Verfügung, welche er traf, gesetzlich der Zustimmung seiner Ehefrau bedurfte. Bei der Frage nach der Stempelpflichtigkeit der Vertragsurkunde kann daher das eheliche Verhältnis des C. nicht in Betracht kommen. Der schriftliche Vertrag enthielt nach seiner äußeren Erscheinung einen Kauf über ein der freien Verfügung des C. unterstehendes inländisches Grundstück und war deshalb einer Steuer von 1% des nach §§. 4. 5 des Stempelgesetzes, bezw. der Kabinettsordre vom 14. April 1832 (G. S. S. 137) berechneten Kaufwertes unterworfen. Diesen hat der Vorderrichter, der Berechnung in dem vorausgegangenen

steueramtlichen Resolute folgend, auf *M* 324 428,20 und die zu entrichtende Stempelsteuer demgemäß auf *M* 3244,50 festgestellt, ohne daß nach dieser Richtung ein prozessualer Angriff erhoben oder der Betrag speziell bemängelt ist. Den §§. 21. 22 des Stempelgesetzes entsprechend ist dem Angeklagten G., als dem Verkäufer, die Strafe des vierfachen Betrages mit *M* 12 978 und den Angeklagten Sch. und R., als den Käufern, eine Strafe von je *M* 6 489 unter solidarischer Verhaftung für den Strafbetrag des anderen auferlegt.